

Allgemeine Transportbedingungen für den Schienengüterverkehr

Ostravská dopravní společnost - Cargo a.s.

Wirksam ab dem 1. 1. 2021

Artikel 1 – Allgemeine Bestimmungen

1. Diese „Allgemeinen Transportbedingungen“ (nachfolgend ATB genannt) gibt der Frachtführer Ostravská dopravní společnost - Cargo a.s. (nachfolgend „ODC“ oder „Frachtführer“ genannt) zur Durchführung von Eisenbahntransporten aus und sie gelten für jede Beförderung, die auf der Grundlage des Vertrags über die Beförderung einer Sache (nachfolgend „Transportvertrag“ genannt) im Eisenbahnverkehr, abgeschlossen zwischen dem Frachtführer und dem Absender (nachfolgend auch „Transportauftraggeber“ genannt) durchgeführt wird. Nach dem Abschluss des Transportvertrags werden diese ATB zu seinem untrennbaren Bestandteil, und zwar in der am Tag des Abschlusses dieses Vertrags (bzw. des Nachtrags zu diesem Vertrag) gültigen und wirksamen Fassung.
2. Der Frachtführer ist zum Betreiben des nicht öffentlichen Schienengüterverkehrs in seinem Namen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik berechtigt.
3. Der Frachtführer richtet sich nach der grundlegenden Rechtsvorschrift für die Beförderung von Wagensendungen im öffentlichen Schienenverkehr – gemäß der Regierungsverordnung über die Beförderungsordnung für den öffentlichen Schienengüterverkehr Nr. 1/2000 Slg. in gültiger Fassung, nach den Bestimmungen multilateraler Verträge, z.B. VSP (AVV).
4. Der Frachtführer richtet sich in der internationalen Beförderung nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Waren (CIM – Anschluss B zum Übereinkommen, CUV – Anschluss D zum Übereinkommen, RID – Anschluss C zum Übereinkommen) und den allgemein gültigen Rechtsvorschriften.

Artikel 2 – Art und Umfang der zu gewährenden Dienstleistung

1. Der Frachtführer befördert die Wagenfrachten und Eisenbahnwagen auf der Grundlage des mit dem Transportauftraggeber vereinbarten Transportvertrags.
2. Der Frachtführer befördert die Wagensendungen in eigenen, gemieteten Wagen bzw. in Wagen des Auftraggebers oder eines Dritten.
3. Wenn der Halter eines Wagens, der nach den Weisungen des Transportauftraggebers für die Beförderung verwendet werden soll, keine Vertragspartei für den VSP-Vertrag (AVV) ist, muss vor dem Beginn der Beförderung ein separater Vertrag über die Benutzung der Wagen zwischen dem Frachtführer und diesem Wagenhalter abgeschlossen werden.

Artikel 3 – Rechte und Verpflichtungen des Frachtführers und des Auftraggebers

1. Aufgrund des abgeschlossenen Transportvertrags verpflichtet sich der Frachtführer, die Wagensendung oder den Eisenbahnwagen nach den vereinbarten Bedingungen zu befördern.
2. Die Realisierung der Transporte ist durch die Bestellung der Beförderung seitens des Auftraggebers im Termin der Gültigkeit des Angebots bedingt, wobei der Transport vom Auftraggeber zur Durchführung mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen ab dem Tag der geplanten Durchführung der Beförderung bestellt wird. Die eigentliche Realisierung unterliegt

jedoch der Bestätigung der Bestellung seitens des Frachtführers, die von den Kapazitätsmöglichkeiten zum Datum der Durchführung der Beförderung abhängig ist.

3. Der Frachtführer übernimmt die Sendung zum Transport mit ausgefüllten Begleitpapieren und bestätigt deren Übernahme dem Absender.

4. Der Frachtführer haftet für die während der Laufzeit des Transportvertrags durch seine Arbeitnehmer ausgeübten Tätigkeiten.

5. Der Frachtführer ist berechtigt, die Durchführung eines Teils der Beförderung bei einem Dritten sicherzustellen. Für die Erfüllung der Beförderung gegenüber dem Transportauftraggeber ist jedoch ausschließlich der Frachtführer verantwortlich.

6. Der Frachtführer ist berechtigt, vor der Annahme der Fracht zur Beförderung ihren Zustand, ihr Gewicht und ihren Inhalt, den technischen Zustand des Eisenbahnwagens, die Vollständigkeit und die richtige Ausfüllung der Begleitpapiere und die Übereinstimmung der Fracht mit den Bestimmungen des Transportvertrags zu überprüfen, die Verantwortung bleibt jedoch beim Transportauftraggeber gemäß CIM/COTIF.

7. Sollte der Frachtführer nach dem vorstehenden Punkt dieses Artikels Mängel feststellen, fordert er den Auftraggeber auf, Abhilfe zu schaffen. Nach der Beseitigung aller Mängel übernimmt der Frachtführer die Fracht zur Beförderung.

8. Der Frachtführer haftet für Schäden, die an der Sendung ab dem Zeitpunkt ihrer Übernahme vom Absender ggf. von einem Dritten bis zu ihrer Herausgabe an den Empfänger ggf. an einen Dritten entstehen, sofern er nicht von der Verantwortung im Einklang mit den verbindlichen Vorschriften des Artikels 22 CIM (insbesondere § 2 und § 3) entbunden wird.

9. Der Frachtführer haftet nicht für die Qualitätsmerkmale der beförderten Ware.

10. Der Transportauftraggeber ist für die Richtigkeit der in den Begleitdokumenten angeführten Angaben voll verantwortlich.

11. Die maximalen Ladegrenzen der Fahrzeuge (Lademaß) und das vereinbarte Höchstgewicht der Wagensendung sind zu beachten.

12. Der Transportauftraggeber ist verpflichtet, während der Beförderung mit dem Frachtführer zusammenzuarbeiten, falls er dazu aufgefordert wird, z. B. zur Erteilung verbindlicher Weisungen zur Handhabung der beförderten Sendung, Aktualisierung der Transportdispositionen u. ä.

13. Die Plombierung der Wagen muss der Absender oder die vom Absender bestimmte Ladegesellschaft durchführen.

14. Der Transportauftraggeber ist verpflichtet, dem Frachtführer beim Transport der ausgewählten Produkte die durch das Gesetz 353/2003 Slg. in gültiger Fassung geforderten Belege zu besorgen und zu übergeben. Die durch dieses Gesetz geforderten Belege müssen zum Zeitpunkt der Kontrolle seitens der Zollverwaltung, die die Verwaltung der Verbrauchssteuern auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ausübt, zur Verfügung stehen und können nicht nachträglich zur Kontrolle vorgelegt werden. Der Steuerverwalter stellt ausgewählte Produkte ggf. auch ein Transportmittel sicher, wenn er feststellt, dass sie ohne Belege befördert werden.

15. Handelt es sich um den Transport von ausgewählten Produkten im Verfahren der bedingten Steuerbefreiung, muss die Sendung mit folgenden Dokumenten begleitet werden:

- a) Urkundliche Gleichschrift des elektronischen Begleitpapiers oder
- b) Handelspapier, in dem der Referenzcode (ARC) angegeben ist.

16. Der Transportauftraggeber (Absender) ist verpflichtet, das elektronische Begleitpapier oder Handelspapier, in dem der Referenzcode (ARC) angeführt ist, der Person zu übergeben, die die ausgewählten Produkte befördert. Dieser ARC-Code kann auch im CIM-Frachtbrief eingetragen werden. Sollte der Eintrag aber schlecht oder nicht leserlich sein, handelt es sich aus der Sicht der Zollverwaltung wieder um einen Transport ohne Belege.

17. Bei der Beförderung der ausgewählten Produkte, die in den freien Verkehr in einem anderen EU-Mitgliedsstaat gebracht werden und über das Steuergebiet der Tschechischen Republik begleitet werden, muss die Sendung das Vereinfachte Begleitdokument begleiten.

18. Der Absender ist verpflichtet, für den Fall, dass es sich nicht um ein ausgewähltes, bedingt ohne Verbrauchssteuer befördertes Produkt handelt, im Frachtbrief CIM in der Rubrik Bezeichnung der Ware die Erklärung anzuführen, dass zur Sendung keine durch das Gesetz über die Verbrauchssteuern geforderten Belege ausgestellt werden müssen.

Artikel 4 – Rechte der Vertragspartner während und nach der Beförderung

1. Der Transportauftraggeber hat das Recht, eine Änderung des Transportvertrags zu beantragen, wenn die Beförderung noch nicht abgeschlossen ist und die Sendung noch nicht an den im Frachtbrief genannten Empfänger ausgehändigt wurde und die Rechtsvorschriften dies nicht verbieten.

2. Gegenstand des Antrags des Transportauftraggebers auf die Änderung des Transportvertrags können insbesondere folgende Fälle sein:

- Beendigung der Beförderung auf dem Weg,
- Rückgabe an den Ort, von dem die Sendung befördert wurde,
- Aushändigung der Sendung an einen anderen Empfänger als im Frachtbrief angegeben,
- Aushändigung der Sendung an einem anderen Bestimmungsort als im Frachtbrief angegeben.

3. Der Frachtführer verpflichtet sich, dem Antrag des Auftraggebers entgegenzukommen, wenn die Änderung des Transportvertrags durchführbar ist und wenn es durch die Durchführung der Änderung zu keiner Beeinträchtigung des Verkehrs des Frachtführers kommt.

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Frachtführer die infolge der Änderung des Transportvertrags entstandenen Kosten zu bezahlen.

Artikel 5 – Sonstige Beförderungsurkunden

1. Unter weiteren Beförderungsurkunden sind für die Zwecke der Erfüllung des Transportvertrags durch den Frachtführer alle zur Erfüllung der Handlungen der Zoll- oder anderer Organe der Staatsverwaltung erforderlichen Urkunden zu verstehen.

2. Der Transportauftraggeber ist für den Nachweis aller zur Durchführung der Beförderung erforderlichen Urkunden verantwortlich.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Frachtführer Schäden zu ersetzen, die aufgrund der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben der vorgelegten Urkunden oder Angaben in den vorgelegten Urkunden entstehen.

4. Solange die geforderte Dokumentation vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt wird, hat der Frachtführer das Recht, die Beförderung abzulehnen.

5. Der Transportauftraggeber ist berechtigt, sich die Sendung versichern zu lassen, worüber er den Frachtführer informieren wird und ihm einen Beleg zur Bestätigung dieser Tatsache zur Verfügung stellt. Dieses Dokument wird somit zu einer weiteren Begleiturkunde.

6. Im Falle der Beförderung einer besonders wertvollen Ware behält sich der Frachtführer das Recht vor, die Versicherung einer solchen Fracht zu verlangen, wobei er bereit ist, dem Auftraggeber die erforderliche Mitwirkung zu leisten oder auch eine Versicherung im Namen des Transportauftraggebers zu vereinbaren.

Artikel 6 – Unter besonderen Bedingungen beförderte Waren und von der Beförderung ausgeschlossene Waren

1. Sendungen, die bei der Beförderung oder Lagerung aufgrund ihrer Eigenschaften Explosion, Brand, Beschädigung der Wagen, Bahnanlagen oder anderer Sachen sowie Verletzungen, Vergiftungen, Verbrennungen oder Erkrankungen von Personen verursachen können, gelten als gefährlich. Die Bedingungen für ihre Beförderung sind definiert:

- für internationale Transporte nach dem COTIF-Übereinkommen in RID,

2. Der Frachtführer schließt radioaktive Stoffe und Sprengstoffe von der Beförderung aus.

3. Der Frachtführer realisiert die Beförderung der Abfälle nach den gültigen Rechtsbedingungen.

Artikel 7 – Übernahme der Wagenfracht oder der leeren Wagen durch den Frachtführer vom Absender und ihre Ausgabe an den Empfänger

1. Der Absender übergibt dem Frachtführer nach der Beladung der Wagensendung oder nach der Bereitstellung des leeren Wagens die ausgefüllten Begleitpapiere.

2. Der Frachtführer ist berechtigt, den Inhalt der Fracht oder den Zustand des beförderten Wagens zu überprüfen, sofern die Vertragsparteien diese Handlung nicht direkt im Transportvertrag vereinbart haben.

3. Der Frachtführer bestätigt die Übernahme der Wagenladung oder des leeren Wagens zum Transport mit der Eintragung im Frachtbrief oder im Wagenbrief und mit der Ausgabe der Zweitschrift an den Absender.

4. Der Frachtführer gibt am Bestimmungsort eine Wagensendung oder einen leeren Wagen an den Empfänger aus, der im Frachtbrief eingetragen ist.

5. Der Empfänger bestätigt die Übernahme der Wagensendung am bestimmten Teil des Begleitdokuments.

Artikel 8 – Vorgehen bei der Verladung, Verpackung der Sendungen, Kennzeichnung der Sendungen, Vorgehen bei der Beschädigung der Sendung

1. Der Transportauftraggeber verlädt die Wagensendung grundsätzlich selbst, soweit durch den Transportvertrag nicht anders vereinbart.

2. Im Transportvertrag vereinbaren die Vertragsparteien eine Frist für die Ladehandhabung.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Frachtführer die Beendigung der Verladung mitzuteilen.

4. Der Transportauftraggeber ist verpflichtet, solche Maßnahmen zu treffen, dass die Wagensendung gegen Diebstahl und Beschädigung gesichert ist und dass sie keinen Schaden an einer anderen Sendung oder am Eisenbahnwagen verursacht.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Wagensendung im Einklang mit den Verladerrichtlinien UIC, den allgemein verbindlichen Normen ggf. mit weiteren vereinbarten Regeln zu verladen.
6. Wenn es der Charakter der Sendung erfordert, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Sendung so zu kennzeichnen, dass ersichtlich ist, wie die Sendung manipuliert werden soll und wie sie bei Bedarf aufbewahrt werden soll.
7. Sollte es während der Beförderung zur Beschädigung der beförderten Fracht kommen, ist der Frachtführer verpflichtet, den Transportauftraggeber nachweislich zu informieren. Der Vertreter des Frachtführers erstellt über den festgestellten Schaden ein Protokoll (Kommerzielles Protokoll). Der Transportauftraggeber entscheidet, wie der Frachtführer die beschädigte Sendung weiter behandeln soll.
8. Wenn der Transportauftraggeber dem Frachtführer innerhalb von 24 Stunden nach der Mitteilung über die Beschädigung keinen Bericht über die Behandlung der Sendung abgibt, trifft er selbst solche Maßnahmen, um die Entstehung weiterer Schäden an der Sendung zu verhindern, und informiert den Auftraggeber nachweislich über die durchgeführten Maßnahmen.

Artikel 9 – Verfahren bei der Beschädigung des Eisenbahnwagens

1. Der Transportauftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Handhabung beim Ver- und Entladen so erfolgt, dass es zu keiner Beschädigung des Eisenbahnwagens kommt.
2. Der Transportauftraggeber haftet jedoch nicht gemäß Punkt 1 dieses Artikels für die Beschädigung des Eisenbahnwagens, sofern die Beschädigung beim Ver- oder Entladen durch den Frachtführer verursacht wird.
3. Sollte es bei der Lademanipulation zur Beschädigung des Wagens kommen, hat der Vertreter des Frachtführers darüber das „Protokoll über den Schaden für Lastwagen“ zu erstellen, das in der Anlage Nr. 4 VSP angeführt ist.
4. Kommt es zur Beschädigung des Wagens während der Beförderung, entscheidet der Frachtführer, ob die Sendung in diesem beschädigten Wagen nach dem vereinbarten Transportvertrag befördert wird. Kann der Transport im beschädigten Wagen nicht nach dem vereinbarten Transportvertrag beendet werden, teilt der Frachtführer dem Transportauftraggeber die Unterbrechung der Erfüllung des Transportvertrags mit und fordert ihn auf, zu entscheiden, wie der Frachtführer die Sendung zu behandeln hat.
5. Sofern der Transportauftraggeber dem Frachtführer innerhalb von 24 Stunden nach der Mitteilung über die Beschädigung des Wagens keine Mitteilung über die Behandlung der Sendung abgibt, trifft er solche Maßnahmen, um die Entstehung von Schäden an der Sendung zu verhindern, und informiert den Auftraggeber nachweislich über die durchgeführten Maßnahmen.

Artikel 10 – Vorgehen des Frachtführers bei einem Verkehrsunfall, Brand, Beschädigung der Ladung oder einem anderen außerordentlichen Ereignis

1. Sollte es bei einem außerordentlichen Ereignis zur Beschädigung der beförderten Fracht oder des als Fracht beförderten Eisenbahnwagens kommen, ist der Frachtführer verpflichtet, den Transportauftraggeber darüber unverzüglich zu informieren.
2. Im Falle, dass es bei der Beförderung zu einem außerordentlichen Ereignis kommt, das der Frachtführer nicht abwenden konnte, wird die Nichterfüllung des Transportvertrags als Einfluss der höheren Gewalt beurteilt.

Artikel 11 – Transportansprüche, Verfahren bei Beschädigung oder Verlust der Sendung

1. Der Frachtführer haftet für Schäden, die an der Sendung durch Beschädigung oder Verlust der Sendung während der Zeit von ihrer Übernahme bis zur Übergabe an den Empfänger entstehen, sofern er nicht nachweist, dass diese Schäden verursacht wurden:

- durch den Auftraggeber, Absender oder Empfänger
- durch besondere Mängel an der Ware (z.B. inneres Verderben, Abnehmen)
- durch Nichteinhaltung der Ladevorschriften – durch Umstände, die der Frachtführer nicht verhindern konnte und deren Folgen er nicht abwenden konnte.

2. Ferner ist der Frachtführer von der Haftung in den in CIM festgelegten Fällen bei Beförderungen im Anwendungsbereich des COTIF-Übereinkommens befreit.

3. Sollte es zur Beschädigung oder zum Verlust der Sendung kommen, macht der berechtigte Transportauftraggeber oder sein Bevollmächtigter seine Ansprüche gegen den Frachtführer geltend.

4. Über die Beschädigung oder den Verlust der Fracht hat der Frachtführer ein kommerzielles Protokoll aufzunehmen und im Einklang mit den im Art. 1 Abs. 4 dieser ATB angeführten Vorschriften vorzugehen.

Artikel 12 – Preis und Zahlungsbedingungen

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Frachtführer die Transportkosten („Preis“) in der durch das Preisangebot festgelegten Höhe und eventuelle nachweisbare Mehrkosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Transporte zu bezahlen.

2. Die Preise sind ohne MwSt. angeführt.

3. Bei der Änderung des Kurses CZK/EUR um mehr als 5 % gegenüber dem durch die Tschechische Nationalbank (ČNB) am Tag der Ausgabe des Preisangebots festgelegten Kurs behält sich der Frachtführer das Recht vor, den Preis einseitig zu ändern. Diese Kurskorrektur des Preises ist der Frachtführer berechtigt, wiederholt durchzuführen.

4. Für die Festlegung des Preises verwendet der Frachtführer das tatsächliche Gewicht der Fracht, mathematisch aufgerundet auf ganze Tonnen, sofern zwischen dem Frachtführer und dem Auftraggeber nicht anders vereinbart. Im Falle eines unterschiedlichen Preises für verschiedene Gewichtsstufen des gleichen Parameters der Sendung wird die Gewichtsstufe des Wagens als Durchschnitt des Gewichts an einem Wagen der Sendung bestimmt.

5. In den Preis sind weder die Schlepplahngebühren noch jedwede weiteren Zuschläge im Zusammenhang mit der Schlepplahn des Absenders oder Empfängers einbezogen, es sei denn, dass das Preisangebot ausdrücklich etwas anderes festlegt.

6. Der Preis wird vom Auftraggeber jeweils aufgrund eines Steuerbelegs – einer Rechnung bezahlt, der vom Frachtführer im Einklang mit dem Gesetz Nr. 235/2004 Slg., über die Mehrwertsteuer, in der gültigen Fassung, dem Gesetz Nr. 563/1991 Slg., über die Buchhaltung, in der gültigen Fassung, und gemäß § 435 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der gültigen Fassung („Bürgerliches Gesetzbuch“) ausgestellt wird.

7. Die Steuerbelege – Rechnungen werden vom Frachtführer in Urkundenform an die Adresse des Auftraggebers gesendet. Im Falle einer Vereinbarung zwischen dem Frachtführer und dem Auftraggeber können die Steuerbelege/Rechnungen elektronisch im Format „pdf“ übermittelt werden, wobei diese Zustellungsweise ihre Zustellung in Urkundenform völlig ersetzt.

8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerbeleg innerhalb der im jeweiligen Steuerbeleg/Rechnung angeführten Fälligkeitsfrist durch Überweisung auf das im jeweiligen Steuerbeleg/Rechnung angeführte Bankkonto des Frachtführers zu bezahlen. Sofern sich aus der Vereinbarung zwischen dem Frachtführer und dem Auftraggeber nichts anderes ergibt, beträgt die Fälligkeitsfrist der Rechnungen 30 Kalendertage ab dem Datum ihrer Ausstellung, wobei der Auftraggeber nur in dieser Frist berechtigt ist, eventuelle Anmerkungen zur formalen Richtigkeit des jeweiligen Steuerbelegs abzugeben (und zwar an die E-Mail-Adresse finance@odos-cargo.cz).

9. Die jeweilige Rechnung gilt mit dem Tag der Gutschrift des Schuldbetrags auf dem Bankkonto des Frachtführers als ordnungsgemäß bezahlt. Der Auftraggeber führt bei der Bezahlung des Preises als Verwendungszweck die Nummer des jeweiligen Steuerbelegs an. Die Steuerbelege können auch durch eine Sammelzahlung mit der Übersendung des Avises an die E-Mail-Adresse finance@odos-cargo.cz beglichen werden.

10. Sämtliche Kosten, die sich aus Banküberweisungen bei der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber dem Frachtführer ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

11. Beim Verzug des Kunden mit der Bezahlung des Schuldbetrags entsteht dem Spediteur das Recht, Verzugszinsen einschließlich der mit der Geltendmachung der Forderung verbundenen Kosten in der durch die Regierungsverordnung Nr. 351/2013 Slg., in der gültigen Fassung, festgelegten Höhe zu berechnen.

12. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, beliebige seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Frachtführer an seine Forderungen, die er gegenüber dem Frachtführer hat, aufzurechnen und beliebige seine Forderungen gegenüber dem Frachtführer zu verpfänden oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Frachtführers an Dritte abzutreten.

Artikel 13 – Reklamationsverfahren

1. Die Rechte aus der Beförderung der Wagensendungen werden von der berechtigten Person, d.h. vom Transportauftraggeber oder vom Empfänger bzw. von deren Bevollmächtigten für Reklamationen beim Frachtführer geltend gemacht.

2. Die Reklamation muss ohne unnötigen Verzug geltend gemacht werden, und zwar entweder in Schriftform, Postanschrift Ostravská dopravní společnost – Cargo, U Tiskárny 616/9, 702 00 Ostrava, oder per E-Mail, E-Mail-Adresse: obchod@odos-cargo.cz.

3. Bei der Geltendmachung der Reklamation ist die berechnigte Person verpflichtet, das Original der Begleitpapiere ggf. ihre beglaubigte Kopie und die Belege, die die Entstehung des Schadens nachweisen, einschließlich der Festlegung der Schadenhöhe vorzulegen.

4. Der Frachtführer ist verpflichtet, die erhobene Reklamation innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Zustellung der Reklamation zu erledigen. Wenn der Frachtführer die berechnigte Person zur Vorlage der fehlenden Belege aufgefordert hat, wird die Frist für die Erledigung der Reklamation ab dem Tag gerechnet, an dem die fehlenden Belege dem Frachtführer zugestellt wurden. Die Kontaktadresse für die Reklamationsabwicklung ist obchod@odos-cargo.cz.

Artikel 14 – Schlussbestimmungen

1. Die zwischen den Vertragsparteien im Transportvertrag vereinbarten Bedingungen sind für beide Vertragspartner bzw. den Empfänger verbindlich.

2. Werden einige Fälle im Transportvertrag abweichend von diesen ATB gelöst, sind für beide Vertragsparteien die in den jeweiligen Vertragsvereinbarungen enthaltenen Lösungen verbindlich.

3. Diese ATB sind auf den Webseiten des Frachtführers veröffentlicht.

4. Der Frachtführer behält sich das Recht vor, diese ATB zu ändern und zu ergänzen.

5. Sollte es zur Änderung dieser ATB während der Erfüllung des Transportvertrags kommen, wird dieser Vertrag von ihnen nur im Falle des Abschlusses eines Nachtrags, der die gegenständliche Änderung enthält, berührt.

6. Die Parteien des Transportvertrags verpflichten sich, sämtliche Daten, Unterlagen und Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Transportvertrages bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

7. Jegliche Vereinbarungen des Frachtführers und des Transportauftraggebers, die die Verantwortung aus dem Transportvertrag, die durch die verbindlichen Vorschriften, z.B. durch das Gesetz, durch internationale Vereinbarungen u.ä. bestimmt und durch diese ATB vorgeschlagen werden, beschränken oder ausschließen sollten, sind ungültig.